



3267

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.906/2-Präs. 1/74

1538/A.B.
zu 1545/J.
Präs. am 15. Feb. 1974

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann, Frodl und Gen. Nr. 1545/J vom 18. Dezember 1973: "Postzustellung im ländlichen Raum".

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Ich bin gerne bereit, jede Beschwerde überprüfen zu lassen und die Post- und Telegraphenverwaltung in begründeten Fällen zur Revision von Entscheidungen zu veranlassen. Verallgemeinerungen, daß die Postzustellung im ländlichen Raum unzulänglich wäre, sind jedoch unbegründet.

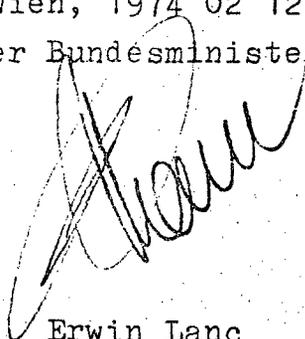
Im Sinne der Regierungserklärung ist die Post- und Telegraphenverwaltung bemüht, wie alle ihre Serviceleistungen, auch den Zustelldienst im ländlichen Raum den steigenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ansprüchen der Bürger anzupassen, zu verbessern und möglichst auszubauen. Zwar kann eine intensivere Betreuung der ländlichen Gebiete wegen der angespannten Arbeitsmarktlage nicht - wie oftmals gewünscht - durch einen verstärkten Personaleinsatz erfolgen, doch haben sich die bisherigen, bereits 1958 begonnenen Bemühungen der Post, der ungünstigen Personalsituation durch verstärkte Motorisierung entgegenzuwirken, als zielführend erwiesen:

- 2 -

Durch die Ausrüstung der Landzusteller mit Kraftfahrzeugen konnte nicht nur der Personalengpaß überwunden, sondern es konnten darüber hinaus sogar wesentliche Verbesserungen der Zustellung, vor allem bei Paketen und im Postzahlungsverkehr, erreicht werden. Als "fahrendes Postamt" wird diese anpassungsfähige und verlässliche Form des Zustelldienstes von der Bevölkerung im ländlichen Raum gutgeheißen. Auch besteht Aufgeschlossenheit dafür, daß zur rationelleren Abwicklung der Zustellung erforderlichenfalls Abgabebriefkästen aufgestellt werden. Solche Briefkästen werden grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Personen und selbstverständlich unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sowie der örtlichen Gegebenheiten eingerichtet. Nur wenn sich eine einvernehmliche Lösung nicht erzielen läßt, die Aufstellung eines Abgabebriefkastens aber aus zwingenden betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist, kann die Postverwaltung im Sinne des § 172 der Postordnung vorgehen und die Zustellung bestimmter Postsendungen einschränken oder einstellen. Von dieser Verordnungsbestimmung mußte jedoch bisher nur in vereinzelten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, weil in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit der betroffenen Bürger mit der Postverwaltung besteht.

Wien, 1974 02 12

Der Bundesminister:



Erwin Lanc